

Symposium 26.4.2016 in Hamburg

**Die EU-Datenschutz-Grundverordnung:
Besondere Verarbeitungsformen**

RA Prof. Dr. Ralf B. Abel

Darum geht es:



Überblick

- **Verantwortlichkeit und Outsourcing**
- **Folgenabschätzung**
- **Profiling**
- **Auskunfteien / Bonitätsprüfungen**

Die Akteure (privater Bereich)

- **Betroffene Person (data subject)**
- **Verantwortlicher (controller)**
- **Gemeinsam Verantwortliche (joint controller)**
- **Auftragsverarbeiter (processor)**

- **Empfänger (recipient)**
- **Dritter (third party)**

Verantwortlichkeit

Die Akteure (privater Bereich - Konzern)

Holding
(Mutter)

zentraler
Dienstleister

Tochter 1

externer
Dienstleister

Tochter 2

Verantwortlicher

ist „die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die **allein oder gemeinsam** mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;

sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so können der Verantwortliche beziehungsweise die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.“ (Art. 4 Nr. 7)

Verantwortlicher

Art. 24 Abs.1

Der Verantwortliche setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen

geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt.

Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert.

Neu: Gemeinsame Verantwortlichkeit, Art. 26 DS-GVO

(1) Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche.

Sie legen in einer **Vereinbarung** in transparenter Form fest, **wer** von ihnen **welche** Verpflichtung gemäß dieser Verordnung erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der **Rechte der betroffenen Person** angeht, und wer welchen **Informationspflichten** gemäß den Artikeln 13 und 14 nachkommt,

sofern und soweit die jeweiligen Aufgaben der Verantwortlichen nicht durch **Rechtsvorschriften** der Union oder der **Mitgliedstaaten**, denen die Verantwortlichen unterliegen, festgelegt sind.

In der Vereinbarung kann eine Anlaufstelle für die betroffenen Personen angegeben werden.

Verantwortlichkeit

Neu: Gemeinsame Verantwortlichkeit, Art. 26 DS-GVO

- (2) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 muss die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen gebührend widerspiegeln. Das wesentliche der Vereinbarung wird der betroffenen Person zur Verfügung gestellt.
- (3) Ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung gemäß Absatz 1 kann die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen dieser Verordnung bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen.

Konsequenz: Neue und detaillierte **Verträge nötig, vor allem:**

Interne Abgrenzung der Verantwortlichkeit erforderlich !

Achtung – hohe **Bußgelder möglich !!**

Verantwortlichkeit

Die Akteure (privater Bereich - Konzern)

Holding
(Mutter)

zentraler
Dienstleister

Tochter 1

externer
Dienstleister

Tochter 2

Auftragsverarbeitung, Art. 28 DS-GVO

(1) Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser **nur** mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend **Garantien** dafür bieten, dass geeignete **technische und organisatorische Maßnahmen** so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.

(3) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines **Vertrags** oder eines **anderen** Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen **bindet** und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind.

Auftragsverarbeitung, Art. 28 DS-GVO

(5) Die Einhaltung genehmigter **Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten **Zertifizierungsverfahrens** gemäß Artikel 42 durch einen Auftragsverarbeiter **kann** als Faktor herangezogen werden, um hinreichende Garantien im Sinne der Absätze 1 und 4 des vorliegenden Artikels nachzuweisen.**

Auftragsverarbeitung, Art. 28 DS-GVO

Anmerkungen:

- Die vorgeschriebenen Vertragsgegenstände (Abs. 3) entsprechen § 11 BDSG
- Auftragsverarbeiter sind „Empfänger“, aber nicht „Dritte“
- Es besteht unbedingte Weisungsgebundenheit, Art. 29

Verantwortlichkeit

Die Akteure (privater Bereich - Konzern)

Holding
(Mutter)

zentraler
Dienstleister

Tochter 1

externer
Dienstleister

Tochter 2

Folgenabschätzung

Grundsatz, Art. 35 DS-GVO

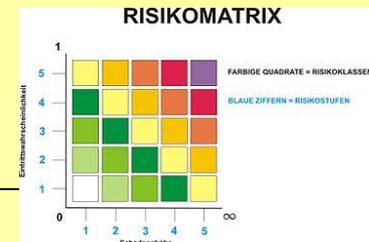
(1) Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere

bei Verwendung neuer Technologien,

aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung

voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge,

so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch.



Grundsatz, Art. 35 DS-GVO

(3) Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

- a) systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen;**
- b) umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 oder**
- c) systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche**



Konsultationspflicht, Art. 36 DS-GVO

- (1) Der Verantwortliche konsultiert vor der Verarbeitung die Aufsichtsbehörde, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 hervorgeht, dass die Verarbeitung ein **hohes Risiko** zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft.
- (2) Falls die **Aufsichtsbehörde** der Auffassung ist, dass die geplante Verarbeitung gemäß Absatz 1 nicht im Einklang mit dieser Verordnung stünde, insbesondere weil der Verantwortliche das Risiko nicht ausreichend ermittelt oder nicht ausreichend eingedämmt hat, unterbreitet sie dem Verantwortlichen und gegebenenfalls dem Auftragsverarbeiter (...) entsprechende **schriftliche Empfehlungen** und kann ihre in Artikel 58 genannten **Befugnisse ausüben**.
- (3) Der Verantwortliche stellt der Aufsichtsbehörde bei einer Konsultation gemäß Absatz 1 folgende Informationen zur Verfügung: (...)



Grundsatz (Art. 22 DS-GVO):

- Eine natürliche Person hat das Recht, **nicht** einer auf einer **rein automatisierten Verarbeitung einschließlich Profiling** basierenden Maßnahme unterworfen zu werden,
- die ihr gegenüber **rechtliche Wirkungen** entfaltet **oder** sie in **ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt**.

Ausnahmen:

- für Vertragsabschluss oder -erfüllung erforderlich*
- Rechtsvorschriften mit Rechtewahrung
- Einwilligung*

***sofern der Verantwortliche Rechtewahrung gewährleistet (Min: Intervention durch Menschen, Darlegg. eigene Sicht, Anfechtung der Entscheidung)**

Güterabwägung (Art. 6 Abs.1 DS-GVO)

Einmeldung, Verarbeitung bei Auskunftei, Beauskunftung

möglich, wenn

*die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
(Abs. 1 lit. f)*

Zweckänderung (Art. 6 Abs.4 DS-GVO)

möglich aufgrund

- Einwilligung
- Rechtsvorschrift nach Maßgabe von Art. 23 Abs.1
- Konformitätsprüfung durch Verantwortlichen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Prof. Dr. Ralf B. Abel
Rechtsanwalt

Externer Datenschutzbeauftragter
Verbandsbeauftragter für den Datenschutz beim
Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen
Akkreditierter Sachverständiger (Recht) beim ULD Kiel

ehem. Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Informations- und Datenschutzrecht
Fakultät Wirtschaftsrecht - Hochschule Schmalkalden (em.)

Kanzlei Prof. Abel
Oktaviostr. 129, 22043 Hamburg
prof.abel(at)t-online.de